



Au-pair Schweiz
Au pair Suisse
Alla pari Svizzera

Richtlinien für die Au-pair-Anstellung

für die in der Schweiz wohnhaften Jugendlichen

Geltungsbereich : Diese Richtlinien werden für die in der Schweiz wohnhaften Au-pair-Personen in Familienhaushalten empfohlen. Sie ergänzen die jeweiligen kantonalen Normalarbeitsverträge NAV.

Zweck : Der Aufenthalt einer Au-pair-Person ist in der Regel ein Weiterbildungsjahr zwischen abgeschlossener Schulzeit und Berufsbildung.

Der Aufenthalt dient:

- dem Erlernen und Vertiefen der Fremdsprache
- dem Erwerb praktischer Fähigkeiten im Haushalt und in der Kinderbetreuung
- der Berufsvorbereitung
- der Persönlichkeitsentwicklung und Förderung der Eigenständigkeit
- der Förderung von Kulturkontakten.

Voraussetzungen für die Au-pair-Anstellung

Die Gastfamilie

- setzt genügend Zeit für die Einarbeitung und Begleitung der Au-pair-Person ein;
- berücksichtigt deren jugendliches Alter und geringe Erfahrung;
- stellt ihm ein eigenes, geheiztes und abschliessbares Zimmer mit direktem Tageslicht zur Verfügung.

Die Au-pair-Person

- hat die obligatorische Schulpflicht erfüllt;
- ist bereit, sich in eine fremde Familie einzufügen und dort zu arbeiten;
- ist bereit, die fremde Sprache zu erlernen, Vorkenntnisse sind hilfreich.

Beide Parteien

- verpflichten sich, diese Richtlinien, die vertraglichen Abmachungen und anderweitige Vereinbarungen einzuhalten. Sie informieren die Vermittlungsstellen über wesentliche Vertragsänderungen oder die Vertragsauflösung.



Au-pair Schweiz
Au pair Suisse
Alla pari Svizzera

Arbeits- und Anstellungsbedingungen

für die in der Schweiz wohnhaften Jugendlichen

Vorstellung:	Die Au-pair-Person und die Gastfamilie müssen Gelegenheit haben, sich vor der endgültigen Wahl persönlich kennen zu lernen.
Kennenlernen:	Es sind mindestens 2-3 Schnuppertage zu vereinbaren.
Arbeitszeit:	Zwischen 30 - 40 Stunden pro Woche auf 5 Tage verteilt. Verlängerte Arbeitszeit nach 20 Uhr, z.B. Babysitting oder Gäste, muss entsprechend kompensiert werden. Präsenzzeit ist immer Arbeitszeit.
Freie Tage:	2 aufeinanderfolgende Tage pro Woche. Hat die Au-pair-Person einen halben Tag frei, darf die restliche Arbeitszeit nur ein halbes Tagespensum umfassen (maximal 4 Stunden).
Sprachkurs:	Die Anmeldung und Finanzierung werden durch die Au-pair-Person und/oder deren Eltern getätigt. Die Gastfamilie räumt die nötige Zeit (Freizeit) in der Wochenplanung ein. Mind. 4 Lektionen/pro Woche geben den Eltern Anspruch auf die Ausbildungszulage.
Gesetzliche Feiertage:	Es gelten die offiziellen eidgenössischen und kantonalen Feiertage. Feiertage, an denen gearbeitet wird, müssen kompensiert werden. Feiertage, die auf einen Sonntag fallen, werden nicht kompensiert. Feiertage, die in die Ferien fallen, müssen kompensiert werden.
Freie Tage bei Todesfall:	3 Tage in der direkten Linie (Eltern, Grosseltern, Geschwister).
Freie Stunden:	An Arbeitstagen hat die Au-pair-Person Anspruch auf eine angemessene Pause, in der Regel 2 volle freie Stunden.
Freizeit/Ausgang:	Aktivitäten in der Freizeit helfen dem Spracherwerb. Abendlicher Ausgang kann vertraglich geregelt werden.
Lehrstellensuche:	3 bezahlte Arbeitstage pro Jahr für Vorstellungsgespräche und Schnuppertage.
Religiöse Pflichten:	Zur Erfüllung der religiösen Pflichten ist der Au-pair-Person Zeit einzuräumen.
Ferien und Planung:	5 Wochen bis zum vollendeten 20. Altersjahr danach 4 Wochen pro Rata bei einem unvollendeten Dienstjahr (2,08 bzw. 1,66 Arbeitstage pro Monat). Mindestens 2 zusammenhängende Wochen im Jahr. Die Gastfamilie kann den Zeitpunkt der Ferien festlegen aber auch die Bedürfnisse der Au-pair-Person berücksichtigen.



Au-pair Schweiz
Au pair Suisse
Alla pari Svizzera

Ferien mit der Arbeitgeberfamilie:	Gelten als Arbeitszeit, wenn die Au-pair-Person während den Ferien mit der Gastfamilie ihre Aufgaben trotzdem voll oder teilweise auszuführen hat. Minderjährige Au-pair-Personen brauchen eine Reisevollmacht für Auslandsaufenthalte mit der Gastfamilie (durch die Eltern bei der Gemeinde einzuholen).
Essensentschädigung:	Für nicht eingenommene Mahlzeiten an freien Tagen und Ferien hat die Au-pair-Person Anrecht auf Auszahlung der Pauschale für die Essensentschädigung (siehe Lohnrichtlinien).
Probezeit:	Beträgt 1 Monat, kündbar auf 7 Tage, analog zu Art.335b OR.
Kündigungsfrist:	1 Monat nach Ablauf der Probezeit und nur auf ein Monatsende kündbar, analog zu Art. 335c OR. Die Kündigung für die minderjährige Au-pair-Person muss schriftlich durch die gesetzlichen Vertreter erfolgen. Die Gastfamilie richtet ihre schriftliche Kündigung an die gesetzlichen Vertreter. Die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Art. 337 und 337a OR bleibt beiden Parteien vorbehalten. Als wichtiger Grund für eine fristlose Entlassung ist namentlich ein Vorkommnis anzusehen, bei dessen Vorhandensein dem Zurücktretenden aus Gründen der Sittlichkeit oder nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Verhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf. Die Kündigungspartei muss die Kündigung schriftlich begründen, wenn die andere Partei dies verlangt. Die fristlose Entlassung minderjähriger Au-pair-Personen ist den gesetzlichen Vertretern vorgängig anzuzeigen.
Arbeitszeugnis:	Die Au-pair-Person hat ein Anrecht auf ein Zeugnis, das sich über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über die Leistungen und das Verhalten ausspricht. Die Au-pair-Person kann jederzeit von der Gastfamilie ein Zwischenzeugnis verlangen. Auf besonderes Verlangen hat sich das Zeugnis oder Zwischenzeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.
UVG und NBUV:	Die Gastfamilie ist gesetzlich verpflichtet, für die Au-pair-Person auf Beginn des Arbeitsverhältnisses eine Versicherung für Berufsunfälle, Berufskrankheiten und Nichtbetriebsunfälle abzuschliessen.



Au-pair Schweiz
Au pair Suisse
Alla pari Svizzera

AHV: Die AHV-pflicht beginnt ab dem 1. Januar des Jahres, in dem die Au-pair-Person 18 Jahre alt wird.

AHV-Prämien werden auf der Basis des Bruttolohns erhoben. Die Gastfamilie ist verpflichtet, die Au-pair-Person bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse anzumelden.

Krankenkasse: Die bestehende Krankenkasse ist Sache der Au-pair-Person und/oder deren Eltern. Während des Au-pair-Aufenthaltes kann die Unfallversicherung sistiert werden.

Lohnzahlungen bei Krankheit: Bei Krankheit haben Arbeitnehmer nach Art. 324a OR Anspruch auf Entlöhnung für folgende Zeitabschnitte:

- im ersten Dienstjahr beim gleichen Arbeitgeber für drei Wochen.
- nach mehr als einem Dienstjahr beim gleichen Arbeitgeber für vier Wochen.

bei Unfall: Meldung bei der Unfallversicherung unter Angaben des Bruttolohnes. Bei Unfall und Berufskrankheit haben die Arbeitgebenden Anspruch auf das Taggeld während der Dauer der Lohnzahlungspflicht. Nach Ablauf dieser Frist gehen die Zahlungen an den Arbeitnehmer.

Allgemein: Bei Krankheit oder Unfall hat die Au-pair-Person Anrecht auf Verpflegung sowie die nötige Pflege und ärztliche Behandlung.

Befindet sich die Au-pair-Person nicht in der Gastfamilie, hat sie Anrecht auf Auszahlung der Essensentschädigung (Naturallohn) gem. AHV-Ansätzen.

Ab dem 4. Tag kann ein Arztzeugnis verlangt werden

Haftung: Die Au-pair-Person haftet nicht für Sachschäden, es sei denn, sie verursacht diese absichtlich oder grobfahrlässig.

Einwohnerkontrolle: Die Au-pair-Person muss bei der Einwohnerkontrolle als Wochenaufenthalter angemeldet werden mit einer Wohnsitzbescheinigung der Wohngemeinde.

PRO FILIA Au-pair Schweiz verpflichtet sich, sich für die Einhaltung der Richtlinien einzusetzen und empfehlen den Au-pair-Personen, deren gesetzlichen Vertretern sowie den Arbeitgeberfamilien, diese Richtlinien als Grundlage für den Anstellungsvertrag zu benützen. Die Vermittlungsstellen sind keine Vertragsparteien und können für Streitigkeiten aus dem Vertrag nicht haftbar gemacht werden.

Der Text der deutschen Fassung ist massgebend.